

Feststellung gemäß § 5 UVPG¹

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der K 107 Gieboldehausen-Rüdershausen in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Im Rahmen des o.a. Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 5 der Anlage 1 NUVPG² aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG`s wurde die Vorprüfung mit folgendem Ergebnis durchgeführt.

In Ergänzung des bestehenden Radwegenetzes soll zwischen Gieboldehausen und Rüdershausen ein straßenbegleitender Radweg als verkehrssichere Radroute im Bereich des Rhumetals entstehen. Das Bauvorhaben ist Bestandteil des Masterplans zukunftsfähiger Radverkehr.

Der Radweg soll auf der Südwestseite der Kreisstraße 107 angelegt werden. Hierbei handelt es sich nicht um einen empfindlichen Standort, da das Vorhaben außerhalb der Rhumeaue liegt.

Anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahme durch Flächenversiegelung und Bodenumbau durch Neuanlage von Böschungen und Mulden. Der Radweg soll in 2,50 m Breite auf etwa 4 km Länge mit bituminöser Decke hergestellt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Minimierung der baubedingten Bodenbeeinträchtigungen und Schutz der Vegetationsbestände) minimiert. Nach Fertigstellung des Radweges werden verbleibende baubedingte Beeinträchtigungen durch Rückbaumaßnahmen (Tiefenlockerung) zurückgenommen.

Durch den Radwegbau wird ein Feuchtgebüsch als besonders geschütztes Biotop in seinen Randbereichen in Anspruch genommen. Im Rahmen des Planungsprozesses wurden daher für diesen Streckenabschnitt Alternativen der straßentechnischen Planung untersucht (Verschwenken des Radweges), jedoch aus Gründen der Sicherheit (zu geringer Abstand zur Kreisstraße) verworfen.

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Die Eingriffe im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie durch Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Der Radwegneubau befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes GOE 14 „Untereichsfeld“ und angrenzend an das FFH-Gebiet 34 „Sieber, Oder, Rhume“ des Landkreises Göttingen. Diese Aspekte sind bei den umweltfachlichen Untersuchungen berücksichtigt worden. Letztendlich wurde festgestellt, dass negative Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nach § 5 UVPG besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrage
gez. Prüter

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019